

4.	Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros (alle nicht sonst erfassten Gewerbebetriebe, auch Gemeindeeinrichtungen)		
	pro Dienstnehmer, inkl. Betriebsinhaber	Euro	4,80
c)	Ferienwohnungen		
	1. FEWO 1-3 Betten	Euro	26,40
	2. FEWO 4-6 Betten	Euro	52,80
	3. FEWO 7-10 Betten	Euro	79,20
	4. FEWO über 10 Betten	Euro	105,60
d)	Wochenend- und Ferienhaus		
	Je m ² Nutzfläche		
	bis 40 m ²	Euro	52,80
	von 41-150 m ²	Euro	79,20
	über 151 m ²	Euro	105,60
e)	Campingplatz		
	pro Standplatz	Euro	24,00
f)	Schutzhütte, bew. Almen udgl.		
	1. Ganzjahresbetrieb		
	pro Sitzplatz	Euro	4,80
	2. Sommerbetrieb (Juni-Oktober)		
	pro Sitzplatz	Euro	2,40
g)	Grünschnittentsorgung		
	Pauschalbetrag je gem. Haushalt	Euro	6,00

(2) Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

- a. Restmüllgebühr
Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge wobei die Restmüllmindestmenge ab 01.01.2024 20 kg beträgt.
- b. Biomüllgebühr
Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,23 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Biomüllmenge.
- c. Sperrmüllgebühr
Die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Sperrmüllmenge.
- d. Altholzgebühr
Die weitere Gebühr für Altholz beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Altholzmenge.
- e. Bauschuttgebühr
Die weitere Gebühr für Bauschutt beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Bauschuttmenge.
- f. Flachglas
Die weitere Gebühr für Flachglas beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Flachglasmenge.
- g. Schlacht- und Fischabfälle
Die weitere Gebühr für Schlacht- und Fischabfälle beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Schlacht- und Fischabfallmenge.
- h. Wurzelstock

Die weitere Gebühr für Wurzelstöcke beträgt € 25,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Wurzelstock.

- i. Siloballen
Die weitere Gebühr für Siloballen beträgt € 15,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Siloballen.
- j. Sondermüll
 - 1. Die weitere Gebühr für Autoreifen bis zu einem Durchmesser von 90 cm beträgt € 2,60 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Autoreifenmenge.
 - 2. Die weitere Gebühr für Laderreifen (LKW und Traktoren) beträgt € 4,60 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Laderreifenmenge.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 14.11.2018 bis 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs 1 Satz 1 beträgt Euro 80,00.
- (2) Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs 1 Satz 2 beträgt Euro 120,00.

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 21.11.2016 bis 07.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

- (1) Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des mit Verordnung der Landesregierung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt, festgelegten Erschließungskostenfaktors iHv Euro 218,00, sohin mit Euro 5,45 festgelegt.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 15.07.2014 bis 30.07.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

Die laufende Jahresgebühr für die Grabbenützung nach § 2 Abs 2 lit d beträgt:

Einzelgrab	Euro 32,00
Urnengrab	Euro 32,00

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.“

Längenfeld, am 12.12.2023

Der Bürgermeister:

Richard Grüner

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023

iA